

STATUTEN DER GENOSSENSCHAFT SOLARZENTRAL

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Hinter der Firma «Genossenschaft Solarzentral» besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff des Schweizerischen OR mit Sitz in Luzern.

Artikel 2 Zweck

¹Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe und zugunsten ihrer Mitglieder die Förderung und Realisierung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie.

²Die Genossenschaft kann Photovoltaik- und andere Energieerzeugungs- und Energieverteilanlagen erstellen, betreiben und unterhalten, (Dach-)Flächen zur Installation von Photovoltaik- und anderen Anlagen mieten sowie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder geeignet sind, diesen zu fördern.

³Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an andern Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie Grundstücke erwerben, veräussern und dinglich belasten.

⁴Die Genossenschaft kann Beratungen und andere Dienstleistungen in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz auch Dritten anbieten. Sie kann namentlich auch Selbstbauende organisieren und beraten.

Artikel 3 Einstellung

Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell unabhängig. Sie will einen Beitrag zur Bewahrung der Lebensgrundlagen, namentlich zum Schutz des Klimas leisten.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitglieder

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie gemeinnützige Institutionen werden, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Genossenschaftszweck unterstützen und den Zielen der Genossenschaft nicht zuwiderhandeln. Jedes Mitglied der Genossenschaft muss mindestens einen Grund-Anteilschein im Nominalwert von CHF 500.00 zeichnen.

Artikel 5 Anteilsscheine

¹Die vom Präsidenten der Verwaltung und einem weiteren Mitglied der Verwaltung unterzeichneten Grund-Anteilscheine bilden den Ausweis über die Mitgliedschaft und berechtigen zur Ausübung eines Stimmrechts. Diese Grund-Anteilscheine im Nominalwert von CHF 500.00 dürfen erst ausgestellt werden, nachdem die entsprechende Einzahlung geleistet worden ist. Das Grund-

Anteilschein-Kapital ist unbegrenzt und wird nicht verzinst. Die Verwaltung kann die Anzahl der Grund-Anteilscheine pro Mitglied der Genossenschaft begrenzen. Unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteilscheine hat jedes Mitglied der Genossenschaft nur ein Stimmrecht.

²Darüber hinaus können die Mitglieder der Genossenschaft Zusatz-Anteilscheine im Nominalwert von CHF 1'000.00 zeichnen. Die Verwaltung kann deren Höchstzahl pro Mitglied festsetzen. Das Zusatz-Anteilschein-Kapital wird verzinst. Voraussetzung für die Zeichnung der Zusatz-Anteilscheine ist die vorgängige Zeichnung eines Grund-Anteilscheins.

³Die Gesamthöhe und die jeweilige Verzinsung der Zusatz-Anteilscheine werden von der Verwaltung jährlich festgelegt. innerhalb der von der Verwaltung festgelegten Gesamthöhe richtet sich die Zeichnungsberechtigung nach dem Zeitpunkt der Anmeldung zur Zeichnung. Die Verzinsung beträgt unter Vorbehalt von Art. 859 Abs. 3 OR höchstens 5 %. Zusatz-Anteilscheine können ohne Austrittsfolge unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist auf Ende eines Geschäftsjahres gekündigt und zurückgefordert werden. Die Rückzahlung wird erst nach Genehmigung der Jahresrechnung des dritten auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahres vorgenommen, ausser es werden im gleichen Betrag neue Anteilscheine einbezahlt oder die finanzielle Situation der Genossenschaft lässt eine vorzeitige Rückzahlung zu. Die Grund- und Zusatz-Anteilscheine lauten auf den Namen des Mitglieds der Genossenschaft und können nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung übertragen werden. Eine Verpfändung oder Verrechnung mit Forderungen an die «Genossenschaft Solarzentral» ist ausgeschlossen. Die Einzahlung hat nach Anweisung der Geschäftsleitung zu erfolgen. Forderungen der Genossenschaft gegenüber dem ausscheidenden Mitglied können mit dessen Ansprüchen auf Rückzahlung der Anteilsscheine verrechnet werden.

⁴Gehen Anteilscheine durch Konkurs, Pfändung oder durch gerichtliches Urteil auf Personen über, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sein können bzw. nicht als Mitglieder der Genossenschaft aufgenommen werden, so ist die Genossenschaft berechtigt, diese Anteilscheine jederzeit zum Nominalwert zurückzukaufen. Dasselbe gilt auch dann, wenn ein Mitglied der Genossenschaft aus anderen Gründen die Bedingungen für die Mitgliedschaft gemäss Art. 4 nicht mehr erfüllt.

Artikel 6 Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Artikel 7 Austritt

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds der Genossenschaft hat schriftlich oder elektronisch an die Verwaltung zu erfolgen, die den Austritt schriftlich oder elektronisch bestätigt. Ein Austritt erfolgt auf den 31. Dezember mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr. Das austretende Mitglied der Genossenschaft hat Anspruch auf zinslose Rückzahlung seiner Anteilscheine. Dagegen steht ihm kein Recht am übrigen Genossenschaftsvermögen zu. Die Auszahlung des Anteilscheinvermögens kann bis maximal 3 Jahre aufgeschoben werden. Den Entscheid dazu trifft die Verwaltung.

Artikel 8 Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein Mitglied der Genossenschaft durch die Verwaltung mit einem einfachen Stimmen-Mehr ausgeschlossen werden (gilt als Austritt gemäss Artikel 7). Der Betroffene hat Recht auf Anhörung.

Artikel 9 Erlöschen und Übertragung der Mitgliedschaft

Mit dem Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft und wird als Austritt gemäss Artikel 7 behandelt.

Eine Übertragung der Mitgliedschaft kann jederzeit durch einen schriftlichen oder elektronischen Antrag des Mitglieds der Genossenschaft an die Verwaltung beantragt werden. Die Verwaltung entscheidet mit einem einfachen Stimm-Mehr über die Gewährung der Übertragung der Mitgliedschaft.

III. Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. Die Generalversammlung.
- b. Die Verwaltung.
- c. Die Revisionsstelle.

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG**Artikel 10 Befugnisse der Generalversammlung**

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung ihrer Mitglieder. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten.
2. Wahl des Präsidenten der Verwaltung.
3. Wahl der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle.
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts.
5. Entlastung der Mitglieder der Verwaltung.
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.
7. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch die Verwaltung vorgelegt werden.

Artikel 11 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung ist durch den Präsidenten der Verwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht, die Jahresplanung und die Jahresrechnung, bei Statutenänderung der Inhalt der vorgeschlagenen Änderung beizulegen. Anträge, die an der ordentlichen Generalversammlung behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch die Verwaltung und gegebenenfalls durch die Revisionsstelle erfolgen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens 3 Mitglieder der Genossenschaft, bei mehr als 30 Mitgliedern wenigstens der zehnte Teil, eine Einberufung verlangen.

Die ausserordentliche Generalversammlung wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, bei Statutenänderung der Inhalt der vorgeschlagenen. Änderung beizulegen. Anträge, die an der ausserordentlichen Generalversammlung behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 13 weitere Generalversammlungen

Zusätzlich zur ordentlichen Generalversammlung können eine oder mehrere elektronischen Generalversammlungen(en) einberufen werden, wenn jährlich mindestens eine ordentliche Generalversammlung stattfindet.

Artikel 14 Stimmrecht

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat eine Stimme. Bei der Ausübung seines Stimmrechtes an der Generalversammlung kann sich ein Mitglied der Genossenschaft mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch kann niemand mehr als ein Mitglied vertreten.

Artikel 15 Beschlussfassung

Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmen-Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.

B. DIE VERWALTUNG

Artikel 16 Mitglieder

Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten der Verwaltung sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der Verwaltung sind wieder wahlbar. Die Mehrheit der Verwaltung muss aus Mitgliedern der Genossenschaft bestehen.

Artikel 17 Befugnisse

¹In die Kompetenzen der Verwaltung fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetze einem anderen Organ vorbehalten sind. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung.
- Die Definition der Geschäftspolitik und der Geschäftsstrategie.
- Erstellung der Jahresplanung.
- Festlegung des jährlichen Budgets und der Liquiditätsplanung.
- Antrag zu Handen der Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- Festlegung der Organisation und bei Bedarf der Ein-/Abberufung einer Geschäftsleitung und deren Mitglieder.
- Festlegung des Lohnschemas der Geschäftsleitung und innerhalb des Lohnschemas die Bestimmung der Löhne der Mitglieder der Geschäftsleitung.
- Die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern der Genossenschaft.
- Die Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche die Geschäftsleitung vorlegt.

²Alle übrigen Pflichten, insbesondere die der operativen Geschäftsführung, können der Geschäftsleitung übertragen werden.

Artikel 18 Konstituierung und Beschlussfassung

Die ordentliche Generalversammlung wählt die Mitglieder der Verwaltung und bestimmt den Präsidenten der Verwaltung. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Beschlüsse der Verwaltung werden mit einfachem Stimmen-Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident der Verwaltung.

Artikel 19 Zeichnungsberechtigung

Die Verwaltung regelt die Zeichnungsberechtigung.

Artikel 20 Einberufung und Entschädigung

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten der Verwaltung so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied der Verwaltung oder die Revisionsstelle das Begehren auf Einberufung stellt. Eine allfällige Entschädigung für die Bemühungen der Mitglieder der Verwaltung, der Revisionsstelle und der Mitglieder der Geschäftsleitung und einer allfälligen Kommission erfolgt gemäss Organisationsreglement.

C. DIE REVISIONSSTELLE

Artikel 21 Wahl bzw. Verzicht

¹Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 **Abs. 1** i. V.m. OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 i.V.m. OR 729a ff.

²Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten («Opting-out»), wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen (Art. 727a OR). Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3. dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

³Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Geschäftssitz oder eine eingetragene Zweigstelle in der Schweiz haben.

⁴Die Revisionsstelle wird für ein bis drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

⁵Die Generalversammlung kann überdies interne Revisoren/Revisorinnen wählen.

IV. Finanzen

Artikel 22 Finanzierung

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

1. Grund-Anteilscheine der Mitglieder der Genossenschaft (nominell CHF 500.00 je Anteilschein, nicht verzinst).
2. Zusatz-Anteilscheine der Mitglieder der Genossenschaft (nominell CHF 1'000.00 je Anteilschein)
3. Darlehen
4. Die erarbeiteten Mittel der Genossenschaft.
5. Allgemeine Spenden, Subventionen, Schenkungen und Legate.

Artikel 23 Verwendung

Die Verwendung des jährlich verfügbaren Reingewinns der Genossenschaft wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Art. 858, 859, 860 OR) durch die Verwaltung beantragt und durch die Generalversammlung genehmigt.

Die Verwaltung erstellt dazu einen Antrag zu Händen der Generalversammlung.

Artikel 24 Jahresrechnung

¹Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

²Die Jahresrechnung wird jeweils per 31. Dezember, erstmalig per 31. Dezember 2020 erstellt.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 25 Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen schriftlich oder elektronisch. Publikationsorgan gegenüber Dritten in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Artikel 26 Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

¹Zur Statutenänderung, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

²Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen.

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden der Genossenschaft und sämtliche Darlehen der Mitglieder der Genossenschaft zu tilgen, hernach sind die Anteilscheine zurückzuzahlen. Ein allfällig verbleibendes Vermögen steht zur Verfügung der Generalversammlung, die es zur Forderung einer dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden Bestrebung zu verwenden hat.

³Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird die Liquidation der Genossenschaft gemäss eines von der Verwaltung erarbeiteten Liquidationsberichtsanspruchs nach dessen Genehmigung durch die Generalversammlung durch die Verwaltung ausgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 911 ff OR.

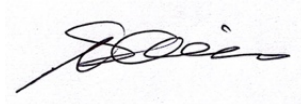
Artikel 27 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden am 01. September 2024 aktualisiert (Sitzänderung, Anpassung an HR-Eintrag) und ersetzt jene vom 05. März 2020.

Luzern, 01.09.2024



Präsidium



Vizepräsidium

ÄNDERUNGSVERZEICHNIS

Version	Datum	Von	Änderungsgrund	Freigabe
V1	05. März 2020	F. Arnet / St. Höltschi	Erstfassung	
/	31.08.2023	Notarin A. Unternährer	Statutenänderung	
V2	03.09.2024	A. Graf	Anpassung Sitz / Layout	